



Prüfung von Brauchtumswagen

Auch für Karnevalswagen gelten bestimmte Anforderungen an ihre Verkehrssicherheit. Um bei den Fastnachtsumzügen sichere Karnevalswagen zu haben, prüfen die Experten von TÜV Hessen Ihre Fahrzeuge.

Rufen Sie uns an

0800 2727270

[E-Mail](#)

[Kontakt](#)

Ein Gutachten durch einen Sachverständigen ist immer dann erforderlich, wenn

- das Fahrzeug oder der Aufbau die zulässigen Abmessungen überschreiten (Breite > 2,55 m; Höhe > 4,00 m)
- die zulässigen Achslasten und Gesamtgewichte überschritten werden
- das Fahrzeug wesentlich verändert wird und Personen befördert werden
- Änderungen von Fahrzeugteilen wie Bremsen, Zugeinrichtungen, Lenkung vorliegen (bei Änderung von bauartgenehmigten Teilen ist ein zusätzliches Gutachten, sowie die Genehmigung des zuständigen Regierungspräsidiums, erforderlich).

Aus der jahrelangen Praxis der TÜV Hessen Sachverständigen sind weitere wichtige Aspekte bei der Abnahme:

- „Wesentlich veränderte“ und personenbefördernde Fahrzeuge müssen von einem Sachverständigen begutachtet werden.
- Alle Fahrzeuge brauchen neben der normalen Bremse eine Feststellbremse.
- Die Zugdeichsel muss amtlich genehmigt sein.
- Fahrzeuge dürfen auf Großveranstaltungen ihre sonst zulässigen Abmessungen, Achslasten und ihr Gesamtgewicht überschreiten, „falls es die Verkehrssicherheit zulässt“.
- Die Hänger müssen mit rutschfesten Stehflächen, Haltevorrichtungen, Geländern sowie Ein- und Ausstiegen gebaut sein.
- Die Geländer auf einem Hänger müssen einen Meter hoch sein, die Sitzbänke und alle anderen Aufbauten zudem fest mit dem Hänger verbunden sein.
- Jedes Fahrzeug braucht eine Haftpflichtversicherung.
- Die Zugfahrer müssen 18 Jahre alt sein und im Besitz der Fahrerlaubnis Klasse L (Klasse 5 gem. StVZO i.d. Fassung bis 31.12.1998)
- Ortstermin: Damit der Sachverständige das Gutachten erstellen und die jährliche Wiederholungsprüfung abnehmen kann, müssen zum Ortstermin das Zugfahrzeug, der Anhänger sowie ein Gelände, auf dem die Bremsprüfung und Probefahrt möglich ist, zur Verfügung stehen.

Die anfallenden Kosten werden nach Zeitaufwand berechnet. Sprechen Sie dies bitte vorher mit dem Sachverständigen ab. Durch geschickte Planung und die gleichzeitige Prüfung mehrerer Zugteilnehmerfahrzeuge lassen sich diese Kosten wesentlich beeinflussen.

Sie haben Fragen zum Thema?

Rufen Sie uns an.

Rufen Sie uns an

0800 2727270

[E-Mail](#)

[Kontakt](#)

Rechtsgrundlage:

Der Bundesminister für Verkehr hat mit seinem Merkblatt über die Ausrüstung und den Betrieb von Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen für den Einsatz bei Brauchtumsveranstaltungen am 18. Juli 2000 klare Maßgaben veröffentlicht. Die darin aufgeführten Punkte sollten im Vorfeld einer Begutachtung beachtet werden. Dadurch wird die Abnahme nicht nur möglich, sondern auch schneller durchgeführt und somit oftmals günstiger. Größtenteils können Sie daraus auch ableiten, welche Schwerpunkte es bereits beim Kauf und Bau der Fahrzeuge zu beachten gilt.

Weitere Themen

[Hauptuntersuchung \(HU\)](#)

Die Sachverständigen von TÜV Hessen untersuchen Ihr Fahrzeug auf Verkehrssicherheit und Vorschriftsmäßigkeit. Damit Sie auch in Zukunft sicher ankommen!

[mehr](#)

[Hauptuntersuchung für Werkstätten](#)

Zum umfassenden Service rund um das Kraftfahrzeug gehört in Autohäusern und Werkstätten auch die Hauptuntersuchung, kurz HU. Unsere Experten von TÜV Hessen führen diese gerne für Sie vor Ort in Ihren Räumen durch.

[mehr](#)

Informationsblatt zu Brauchtumsveranstaltungen überreicht durch:

TÜV Technische Überwachung Hessen GmbH

Im Auftrag der TÜH Staatliche Technische Überwachung Hessen; Technische Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr.



Sehr geehrter Faschingszugteilnehmer,
sehr geehrter Interessent an einer Brauchtumsveranstaltung

Die **2. StVR-AusnahmeVO** vom 28.02.1989 regelt, unter bestimmten Voraussetzungen, die Teilnahme an Brauchtumsveranstaltungen auf öffentlichen Straßen.

der Bundesminister für Verkehr hat mit dem Merkblatt über die Ausrüstung und den Betrieb von Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen für den Einsatz bei Brauchtumsveranstaltungen am 18.7.2000 klare Maßgaben dazu veröffentlicht. Wenn Sie im Vorfeld einer Begutachtung durch unsere Sachverständigen folgende Punkte beachten, wird auf der einen Seite die Abnahme erstens möglich, zweitens schneller durchführbar (kostengünstiger) und auf der anderen Seite wissen Sie welche Schwerpunkte auch beim Kauf und beim Bau der Fahrzeuge zu beachten sind. Dieses Informationsblatt kann nur als Erläuterung und Übersicht zu den selbstverständlich weiterhin geltenden Vorschriften der StVO/StVZO/StVR etc. angesehen werden.

Vorwort:

Brauchtumsveranstaltungen finden in der Regel im öffentlichen Verkehrsraum statt. Für alle Fahrzeuge, die am öffentlichen Straßenverkehr teilnehmen, gelten grundsätzlich die Regelungen des Straßenverkehrsrechts, der StVZO und StVO, u.a.

Das „Merkblatt über die Ausrüstung und den Betrieb von Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen für den Einsatz bei Brauchtumsveranstaltungen“ wurde erstellt, um eine bundesweit einheitliche Verfahrensweise bei der Begutachtung dieser Fahrzeuge sicherzustellen und den Betreibern und Benutzern dieser Fahrzeuge Hinweise für den sicheren Betrieb zu geben.

Die ergänzende Information soll dazu dienen, das o.g. Merkblatt im Einzelnen zu erläutern und die Veranstalter von Brauchtumsveranstaltungen, sowie die aktiven Teilnehmer, bei der Umsetzung des Merkblatts zu unterstützen.

Fahrzeuge die wesentlich verändert wurden **oder** Fahrzeuge auf denen Personen befördert werden müssen von einem amtlich anerkannten Sachverständigen (TÜV) **begutachtet werden (Erstbegutachtung)**.

Geltungsbereich:

Das Merkblatt gilt entsprechend der 2. StVR AusnahmeVO für alle Fahrzeuge und Zugmaschinen, wenn sie auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen eingesetzt werden, sowie auf den Zu- und Abfahrten zu diesen Anlässen.

Betriebserlaubnis: , diese ist für Fahrzeuge mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von über 6 km/h erforderlich. Diese kann durch eine Betriebserlaubnis, einen Fahrzeugschein oder einen Fahrzeugbrief nachgewiesen werden. Die in diesen Unterlagen ersichtliche Fahrgestellnummer muss an dem entsprechenden Fahrzeug auffindbar und lesbar sein. Meistens vorne rechts am Fahrzeug im Rahmen eingeschlagen. Das amtliche Kennzeichen der zulassungspflichtigen Fahrzeuge muss lesbar auf der Zu- und Abfahrt am Anhänger angebracht sein. Die Verwendung von Kurzzeitkennzeichen oder Roten Kennzeichen an zulassungspflichtigen Fahrzeugen zur Verwendung bei Brauchtumsveranstaltungen ist grundsätzlich ausgeschlossen.

Abmessungen

Fahrzeuge und Fahrzeugkombinationen mit einer Breite (>2,55m), Höhe (>4,00m) oder einer Fahrzeuglänge größer gem. §32 StVZO benötigen ...

- ein gesondertes Gutachten gem. §70 StVZO vom TÜV SÜD
- eine Ausnahmegenehmigung gem. §70 StVZO vom Regierungspräsidium
 - Erlaubnis/Ausnahmegenehmigung gem. §29 Abs.3 StVO bzw. §§46 Abs.1 Nr.5 und 46 Abs.1 Nr.2 StVO von der zuständigen Verwaltungsbehörde.
 - Privates Begleitfahrzeug bei einer Fahrzeugbreite von 3,01m bis 3,50m
 - Polizeibegleitung bei einer Fahrzeugbreite über 3,50m
 - weitere besondere Kenntlichmachung (Warntafeln, gelbes Rundumlicht)

Dazu bitte vorher Rücksprache mit den Sachverständigen von TÜV SÜD und den zuständigen Verwaltungsbehörden nehmen. Die Kosten richten sich je nach Arbeitsumfang bzw. Arbeitsaufwand zuzüglich Begleitfahrzeug.

Zulässige Höchstgeschwindigkeit:

- 6 km/h entspr. Schrittgeschwindigkeit auf der Zugstrecke
- 6 km/h bei Fahrzeugen ohne Betriebserlaubnis für An- / Abfahrten
- 6 km/h bei Fahrzeugen mit besonders kritischem Aufbau für An- / Abfahrten
- 25 km/h max. für Fahrzeuge mit Betriebserlaubnis auf den An- / Abfahrten

Die zulässige Höchstgeschwindigkeit ist durch ein Geschwindigkeitsschild (§58 StVZO) auf der Rückseite der Fahrzeuge bzw. Fahrzeugkombinationen anzugeben. Während der Veranstaltung darf es abgenommen werden, oder verdeckt sein.

Anhängerzugvorrichtungen (Zugdeichseln): Diese müssen mit einer Bauartgenehmigung versehen sein. Die Bauartgenehmigung ist an der Verbindungseinrichtung auf einem Schild oder eingeschlagen ablesbar. Die Verbindungseinrichtung darf nicht verbogen sein. Es darf an der Verbindungseinrichtung nicht geschweißt, gerichtet oder in einer anderen Art und Weise Veränderungen vorgenommen werden. Die Zugöse sollte im eingekuppelten Zustand nicht zuviel Spiel aufweisen.

Bereifung: Die Reifen dürfen nicht überaltert sein. Risse, Beschädigungen oder Ausbrüche an den Flanken der Reifen, sowie eine Profiltiefe von weniger als 1,6mm sind nicht zulässig, die Tragfähigkeit muss ausreichend sein.

Korrosion: Die Korrosion an tragenden Teilen wie Hauptrahmen, Drehschemel, Verbindungseinrichtung, Achsen darf nicht übermäßig sein. Risse oder Durchrostungen sind nicht zulässig. Eventuelle Reparaturen sind fachgerecht durchzuführen.

Lichttechnische Einrichtungen

Vor Fahrten auf öffentlichen Straßen (bei Nachtumzügen auch während der Brauchtumsveranstaltungen) ist sicherzustellen, dass die Lichttechnischen Einrichtungen für jeden Verkehrsteilnehmer sichtbar am Fahrzeug angebracht sind.

Die Lichttechnischen Einrichtungen müssen wie folgt am Fahrzeug angebracht sein:

- 2 dreieckige Rückstrahler für Anhänger
- 2 rechteckige oder runde Rückstrahler für Zugfahrzeuge
- 2 Rück- und Bremsleuchten (möglichst weit außen angebracht)
- Fahrtrichtungsanzeiger (Farbe Gelb oder gelb blinkende Fahrtrichtungsanzeiger)
- Kennzeichenbeleuchtung (Mindesthöhe 25 cm vom Boden und wenn möglich in der Fahrzeugmitte angebracht)
- Seitliche gelbe Rückstrahler (erst ab einer Fahrzeuglänge von 6 m vorgeschrieben) (Abstand: min. 3 m vom hinteren Fahrzeugende, min. 1m vom vorderen Fahrzeugende, Abstand zwischen zwei Strahler max. 3 m, sofern es der Aufbau des Fahrzeuges zulässt)

- Stand-, Fern- und Abblendlicht, so wie vordere und seitliche Fahrtrichtungsanzeiger für Zugfahrzeuge

Bremsanlage: Die Fahrzeuge müssen entsprechend der StVZO grundsätzlich mit einer Betriebsbremse und einer Feststellbremse ausgerüstet sein.

Bis zu einem zulässigen Gesamtgewicht von 8 t und einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h ist bei Anhängern eine Auflaufbremse zulässig, die nicht auf alle Räder wirken muß. Die erreichbare Verzögerung muß allerdings so groß sein, dass der vollbeladene Anhänger in einem Gefälle / einer Steigung von 18% selbsttätig zum Stehen kommt. Das heißt, dass die abgehängte Zugdeichsel durch ihre Gewichtskraft eine Bremsung einleiten muß, die diese Verzögerung erreicht. Die Zugkombination muss bei einer Höchstgeschwindigkeit bis 20 km/h nach 6,5 m und bei einer Höchstgeschwindigkeit von 25 km/h innerhalb von 9 m zum Stehen kommen.

Personenbeförderung: Werden auf den Fahrzeugen (Anhänger und oder Zugfahrzeug) Personen befördert muss der Boden rutschfest und stabil ausgeführt sein. Die Ein- und Ausstiege dürfen nur seitlich oder hinten sein, auf keinen Fall dürfen diese zwischen zwei Fahrzeugen sein. Alle Einrichtungen (Sitzbänke Tische, Schränke, etc.) müssen fest mit dem Fahrzeug verbunden sein. Die Brüstungshöhe muss bei stehender Beförderung 1000 mm und bei sitzender Beförderung oder Beförderung von Kindern 800 mm betragen. Die Brüstungen müssen so stabil ausgeführt werden, dass diese bei Anlehnung aller Mitfahrer nicht nachgeben. Die Höhenangabe gilt für alle unmittelbar hinter den Brüstungen befindlichen Steh- bzw. Sitzflächen. Kinder müssen mindestens von einer erwachsenen Person begleitet werden. Türen müssen verriegelbar und von innen und außen zu öffnen sein. Es dürfen keine gefährlichen Kanten innen wie außen vorhanden sein.

Auf den Anhängern dürfen während An- und Abfahrten **keine Personen** befördert werden, auch nicht zur Ladungssicherung.

Empfohlene Abmessungen des Treppenaufgangs:

Die unterste Stufe sollte möglichst nicht höher als 40 cm vom Boden entfernt sein, jeder weitere Stufenabstand ca. 25cm, Trittstufentiefe mindestens 15 cm. Ebenfalls sollte auf einer Seite der Treppe ein Handlauf vorhanden sein. Die Abmessungen müssen jedoch mindestens den Unfallverhütungsvorschriften (BGV D29) entsprechen.

Vor jedem Treppenaufstieg muss eine Absturzsicherung (Kette, Geländer, Balken, Tür, ect.) angebracht sein und sobald sich Personen während der Brauchtumsveranstaltung auf dem Fahrzeug befinden auch geschlossen sein.

Abweiser: Die Abdeckung der Räder und auch der Zwischenräume zwischen den Achsen müssen stabil ausgeführt werden und dürfen nicht mehr als 250mm Freiraum zum Boden lassen. Die Abdeckung muss auch vor der Vorderachse des Anhängers ausreichend ausgeführt sein.

Anhänger: Grundsätzlich dürfen zur Personenbeförderung im Sinne dieses Merkblattes nur mehrachsige Fahrzeuge Verwendung finden. Zentralachsanhänger und einachsige Anhänger sind insbesondere aus Gründen der veränderbaren Stützlast zum Personentransport grundsätzlich ungeeignet diese können nach Rücksprache mit dem Sachverständigen ggf. als reine Motivwagen eingesetzt werden. Als geeignet werden Drehschemelanhänger oder Sattelanhänger betrachtet. Einachsige Anhänger sind zum „Personentransport“ ungeeignet, da eine gleichbleibende Stützlast nicht garantiert werden kann.

Zugzusammenstellung:

Anhänger dürfen nur hinter geeigneten Zugfahrzeugen mitgeführt werden. Zu Beachten sind dabei:

- zulässiges Gesamtgewicht und zulässige Anhängelast
- zulässige Stützlast am Kupplungspunkt
- Ausrüstung des Zugfahrzeugs ggf. mit Druckluftanschlüssen

- die Fahrzeugkombination muss die vorgeschriebene Bremsverzögerung erreichen

Auflagen, Beschränkungen und Gültigkeitsdauer:

Für jedes Fahrzeug ist eine verantwortliche Aufsichtsperson zu bestimmen.

Es sind bei allen Fahrzeugen und Anhängern je Achse zwei geeignete Begleitpersonen einzusetzen. Bei miteinander verbundenen Fahrzeugen zusätzlich zwei auf Höhe der Verbindungseinrichtung. Diese haben dafür zu sorgen, dass Zuschauer vom Gefahrenbereich der Fahrzeuge ferngehalten werden.

Sogenannte Zugordnungen oder Auflagen der Veranstalter und der genehmigenden Stelle können weitere individuelle Restriktionen beinhalten. Eventuelle Abweichungen von allgemeinen Regeln (StVZO, etc.) werden auch in Abhängigkeit von Zugstrecke und ggf. Witterung befürwortet.

Zum Brandschutz ist ein Feuerlöscher (6kg) mitzuführen, weiterhin sind mitzuführen: Warndreieck, Verbandkasten, Warnlampe, Warnweste und geeignete Unterlegkeile gem. §41(14) StVZO.

Während des Umzuges muss eine Kommunikationsmöglichkeit zwischen Fahrer und Begleitpersonen im Anhänger aufrecht erhalten bleiben. Der Fahrzeugführer muss zur Verständigung mit seinen Zugbegleitern die Scheiben der Fahrerkabine (falls ZUGM mit geschlossener Kabine) des Zugfahrzeugs geöffnet halten.

Wird eine Zugmaschine mit Frontlader eingesetzt, ist dieser in eine günstige Position zu bringen, um die Sicht des Fahrzeugführers nicht zu beeinträchtigen. Die Steuerung ist gegen unbeabsichtigtes Bedienen zu sichern. In gehobener Position darf der Frontlader nur gefahren werden, wenn eine Sicherung gegen Absenken nach etwaigen Defekten vorhanden ist und diese aktiviert bleibt.

Folgende Dokumente sind auf den An- und Abfahrten sowie während den Veranstaltungen mitzuführen: -Zulassungsbescheinigung Teil 1, -Betriebserlaubnis bei Fahrzeugen die von der Zulassungspflicht ausgenommen sind, -TÜV-Gutachten gem. der 2.StVR AusnahmeVO (Brauchtumsgutachten), -Ausnahmegenehmigung, wenn erforderlich.

Das Gutachten ist gültig bis zum 31.12. des Jahres, sofern keine baulichen Veränderungen vorgenommen werden. Bei kritischen Aufbauten, kann die Gültigkeitsdauer auch entsprechend verkürzt werden, oder beschränkt für eine Veranstaltung mit benannter Zugstrecke ausgestellt werden.

Zugbegleiter:

Diese haben dafür zu sorgen, dass Zuschauer (insbesondere Jugendliche und Kinder die unter den Wagen nach Bonbons o.ä. suchen) vom Gefahrenbereich der Fahrzeuge ferngehalten werden und keine Zuschauer den Zug begleiten oder stören.

Die geeigneten Aufsichts- bzw. Begleitpersonen dürfen **nicht alkoholisiert** (0,00 ‰) sein!

Begutachtung durch den TÜV:

Damit ein Fahrzeug nach Veränderungen, wie oben beschrieben an Veranstaltungen teilnehmen kann ist eine Begutachtung durch einen Sachverständigen des TÜV notwendig. Für die Erstbegutachtung muss bei manchen Fahrzeugen nach Rücksprache mit dem Sachverständigen eine Wiegekarte des fahrbereiten Fahrzeuges vorgelegt werden. Das Fahrzeug wird vermessen, eine Bremsprüfung (ggf. mit schreibendem Messgerät) durchgeführt u.a. für die Bremsenprüfung einer Zugkombination muss auch das entsprechende Zugfahrzeug zur Verfügung stehen. Wenn die Prüfung erfolgreich war, wird das Fahrzeug/die Fahrzeugkombination in einem gesonderten Gutachten beschrieben, ggf. sind Ausnahmegenehmigungen durch die Verwaltungsbehörde notwendig.

Wenn das gleiche Fahrzeug / die gleiche Fahrzeugkombination nach der Gültigkeitsdauer (jeweils bis zum 31.12. des Jahres) für eine weitere Kampagne eingesetzt werden soll ist eine Wiederholungsprüfung in geringerem Umfang vor der Veranstaltung notwendig.

Tipp:

Kontaktieren Sie die Sachverständigen vom TÜV frühzeitig, schon bevor Sie mit den Umbauten beginnen bzw. wenn Sie noch in der Umbauphase sind. Die Sachverständigen geben Ihnen gerne Auskunft, Tipps und technische Hinweise, sodass eine sichere, vorschriftsmäßige und harmonische Brauchtumsveranstaltung stattfinden kann.

Kontaktdaten:

TÜV Hessen
Rüdesheimer Str. 119
64285 Darmstadt

Kostenlose Tel: 0800 2727270